

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 139/09 **der 17. Sitzung des LJHA am 09.03.2009 in Erfurt**

Stellungnahme zum 1. Änderungsgesetz des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

angenommen

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Nichtraucherchutzgesetzes

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Landesjugendhilfeausschuss lehnt grundsätzlich eine Änderung des Thüringer Nichtraucherchutzgesetzes ab.

Gleichwohl nimmt der Landesjugendhilfeausschuss die Änderungsabsicht der Landesregierung zur Kenntnis und nimmt zu dieser wie folgt Stellung:

Mit den vorgesehenen Veränderungen verfolgt Thüringen den Weg eines relativen Rauchverbots. Für Kinder und Jugendliche hingegen wird konsequent am Rauchverbot in der Öffentlichkeit festgehalten. Diese Bemühungen werden mit dem generellen Zugangsverbot für Kinder und Jugendliche zu gekennzeichneten Raucherräumen untermauert, so dass trotz Relativierung des Rauchverbotes die Einschränkungen für Kinder und Jugendliche insgesamt noch verstärkt werden.

Das Grundanliegen der Jugendhilfe, allen Kindern und Jugendlichen eine positive gesundheitliche Entwicklung sowie einen besseren Gesundheitsschutz zu garantieren, würde damit weiter unterstützt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die im Nichtraucherchutzgesetz bestehenden Regelungen zum Rauchverbot in den Einrichtungen der Jugendhilfe grundsätzlich umgesetzt werden.

Besucher von Jugendclubs akzeptieren das Rauchverbot in den Einrichtungen, weniger hingegen das Rauchverbot im Außengelände. Hier findet eine Verlagerung der „Raucherbeereiche“ in die „unmittelbare“ Öffentlichkeit wie Straßen, Wege und Plätze statt. Zunehmend beschweren sich Anlieger über den entstehenden Lärm vor ihren Wohngebäuden und die zunehmende Verunreinigung im Umfeld von Jugendclubs. Daher sollte, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.12.2007 vorgetragen, in den Außenbereichen von Jugendeinrichtungen, Wohnheimen für Schüler, Auszubildenden und Studierenden die Möglichkeit der Einrichtung von Raucherinseln für Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr ermöglicht werden.

Der bisher nur oberflächliche Vollzug des Gesetzes durch Ordnungskräfte sichert nur punktuell die Durchsetzung des Rauchverbots für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit, welches u. a. auch im § 10 Jugendschutzgesetz verankert ist. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ein gesundes Aufwachsen wird insofern nur teilweise garantiert. Eine verstärkte Kontrolltätigkeit der Vollzugskräfte ist notwendig. An dieser Stelle fordert der Landesjugendhilfeausschuss die zuständigen Kontrollbehörden zur strikten Umsetzung des Nichtraucherchutz- und Jugendschutzgesetzes durch eine flächendeckende Kontrolltätigkeit auf.

Positiv ist zu verzeichnen, dass zunehmend Angebote zur Raucherentwöhnung für Kinder und Jugendliche durch Träger der Sucht- und Drogenhilfe sowie durch Krankenkassen angeboten werden.

2. Zu einzelnen Regelungen

Zu Nummer 3a)

Diese Änderung trägt zur eindeutigen Klärung bei, da sie in der Praxis eher zur Verunsicherung führt. Die bisher bestehenden Regelungen in diesen Einrichtungen haben sich bewährt. Die darin enthaltene Abwägung zwischen den therapeutischen und Sicherheitsinteressen ist der bessere Weg.

Zu Nummer 3b)

Dem generellen Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre zu Raucherräumen (Absatz 4 Nummer 3) wird zugestimmt. Hiermit wird nicht nur die Umsetzung des Rauchverbots nach § 10 JuSchG, sondern gleichzeitig eine Einschränkung des Zugangs zu alkoholischen Getränken für Kinder und Jugendliche erreicht.

Durch die Bestimmungen des Absatz 4 Nummer 5 zur eindeutigen Kennzeichnung des Zutrittsverbots für Kinder und Jugendliche zu Rauchergaststätten werden die Regelungen analog § 3 Absatz 1 JuSchG zur Bekanntmachung der Vorschriften übernommen. Damit wird die Kontrolle des Vollzugs erleichtert sowie der klare Wille des Gesetzgebers zum Gesundheitsschutz ausgedrückt. Weiterhin schafft diese Bestimmung ein hohes Maß an Rechtsklarheit und ermöglicht eine klare Argumentation des Gewerbetreibenden oder Veranstalters gegenüber diesem Personenkreis, wenn sie trotz der eindeutigen Kennzeichnung die Räumlichkeiten betreten wollen.

Zu Nummer 3e)

Die von der konsequenten Umsetzung des Nichtraucherschutzes abweichende Aufhebung des Rauchverbots in Bier-, Wein- und Festzelten, wenn Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben (§ 4 Absatz 6), ist aus Sicht eines stringenten Nichtraucherschutzes und der Umsetzung des Präventions- und Schutzgedankens des Kinder- und Jugendschutzes zu begrüßen. Dadurch wird aber diese Personengruppe von der Teilnahme an Kultur- bzw. Brauchtumsveranstaltungen ausgeschlossen. Im Zuge der konsequenten Umsetzung des Schutzgedankens sollte für diese Veranstaltungen grundsätzlich das Rauchverbot in Zelten gelten. Nach der vorgesehenen Regelung liegt es in der Verantwortung des Veranstalters zu entscheiden, ob er durch ein generelles oder zeitlich befristetes Rauchverbot, Kinder und Jugendlichen den Zugang zu Volksfestveranstaltungen ermöglichen möchte.

Zu Nummer 4

Bei einer konsequenten Umsetzung des Nichtraucherschutzes bleibt nur die Konsequenz, dass jungen Menschen unter 18 Jahren auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person der Zutritt zu einer Diskothek verwehrt bleibt, wenn diese einen separaten Raucherraum ohne Tanzfläche führt. Im laufenden Betrieb einer Diskothek lässt es sich kaum realisieren, dass nicht doch junge Menschen unter 18 Jahren den Raucherraum aufsuchen. Damit ist im Gesetz klar zu formulieren, dass in Diskotheken mit einem separaten Raucherraum Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verboten ist.

Zu Nummer 5

Mit der Einfügung der Nummer 2 in § 8 wird analog zur Nichteinhaltung des § 3 Absatz 1 Jugendschutzgesetz festgeschrieben, dass die Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht des Zutrittsverbots für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ordnungswidrigkeit ist. Damit wird dieser Norm noch einmal der erforderliche Nachdruck verliehen.